

Bebauungsplan Nr. 29I/ "Grundpfad" 2. Änderung

B e g r ü n d u n g gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu-Anspach hat am 4.12.1989 die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Grundpfad" Nr. 29/I -genehmigt mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 8.11.1988- beschlossen.

Anlaß der Änderung war die Eingabe eines Landwirtes, planungsrechtlich die Möglichkeit zu schaffen, im hinteren Grundstücksbereich im Rahmen einer erforderlichen Betriebserweiterung Baumöglichkeiten zu schaffen.

Vor Bestehen des Bebauungsplanes wäre hier eine Bebauung nach § 34 Baugesetzbuch möglich gewesen. Nach Abwägung ging die Gemeinde davon aus, daß es sich in dem vorliegenden Fall um eine ungewollte Härte im Sinne des Gesetzes handelt und hat eine Erweiterung der Baufläche für den südlichen Bereich beschlossen. Da die Grundzüge der Planung durch diese Änderung nicht berührt werden, wird ein vereinfachtes Bebauungsplanverfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Kosten für die Erschließung entstehen der Gemeinde nicht.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Neu-Anspach

Rübsamen

(Rübsamen)
1. Beigeordneter *VR*



Aufgestellt:

Hochtaunuskreis
-Der Kreisausschuß-
Bauaufsichts- und
Planungsamt